

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Hørsel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hørsel in seiner Sitzung am 09.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro, die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.
2. Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
3. Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - a. 50,00 Euro bei Ortschaften von bis zu 500 Einwohnern,
 - b. 60,00 Euro bei Ortschaften von bis zu 501 bis 1.000 Einwohnern,
 - c. 70,00 Euro bei Ortschaften über 1.000 Einwohnern.
4. Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - a. 25,00 Euro bei Ortschaften von bis zu 500 Einwohnern,
 - b. 30,00 Euro bei Ortschaften von bis zu 501 bis 1.000 Einwohnern,
 - c. 35,00 Euro bei Ortschaften über 1.000 Einwohnern.
5. Löschgruppenführer einer Löschgruppe erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
6. Die stellvertretenden Löschgruppenführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 Euro.
7. Übernimmt der jeweilige Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
8. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
- Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
- Gerätewart	40,00 Euro

§ 3 Inkrafttreten

1. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
2. Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hörsel vom 26.04.2019 außer Kraft.

Gemeinde Hörsel, ...13.10.2020

R. Rudloff

Rudloff
Bürgermeister der Gemeinde Hörsel

